

SPIELPLATZORDNUNG

der Stadt Bruchsal

Aufgrund von

§ 10 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 1 sowie § 18 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg i.d.F. vom 13.01.1992 (GBl. S. 1, ber. S. 596, 1993 S. 155), zuletzt geändert d. Ges. vom 01.07.2004 (GBl. S. 469) mit Wirkung zum 01.01.2005

wird mit Zustimmung des Gemeinderats vom 26. Februar 2008 folgende

Polizeiverordnung

über die Benutzung der öffentlichen Kinderspielplätze in der Stadt Bruchsal erlassen:

§ 1

Geltungsbereich, Allgemeines

- (1) Die Stadt Bruchsal unterhält öffentliche Kinderspielplätze und sogenannte Bolzplätze.
- (2) Kinderspielplätze sind Flächen, die für das Spielen von Kindern bis zu 14 Jahren bestimmt und entsprechend ausgestattet sind. Auf Bolzplätzen sind vorwiegend Ballspiele erlaubt.
- (3) Kinderspielplätze und Bolzplätze dürfen nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Jede anderweitige Benutzung bedarf der vorherigen Genehmigung der Stadt.

§ 2

Öffnungszeiten

Zur Verhinderung von erheblichen Störungen und Belästigungen benachbarter Wohngebiete oder aus anderen zwingenden Gründen des öffentlichen Wohls kann die Stadt für die einzelnen Plätze Öffnungszeiten festlegen. Entsprechende Hinweistafeln sind aufzustellen bzw. anzubringen. Die Öffnungszeit wird auf 20.00 Uhr bzw. Einbruch der Dunkelheit begrenzt.

§ 3

Benutzungsregelungen

- (1) Bei der Benutzung der Kinderspielplätze und Bolzplätze sind Störungen und Belästigungen anderer, die das zumutbare Maß übersteigen, zu vermeiden.

- (2) Kinderspielplätze, Bolzplätze und ihre Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verunreinigt oder zweckentfremdet benutzt werden.
- (3) Insbesondere ist untersagt,
1. in störender Lautstärke Musikgeräte spielen zu lassen sowie auf andere Weise belästigenden, über die übliche Benutzung hinausgehenden Lärm zu erzeugen;
 2. den Spielplatzbereich mit motorgetriebenen Fahrzeugen (z.B. Mopeds) zu befahren oder diese dort auszustellen (Ausnahme: Dienstfahrzeuge der Stadt);
 3. Hunde mitzubringen oder sie als Halter oder sonst Verantwortlicher im Spielplatzbereich zu belassen,
 4. zu rauchen,
 5. Alkohol zu konsumieren.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i.S. von § 18 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 außerhalb der festgelegten Öffnungszeiten sich auf Spielplätzen aufhält;
 2. entgegen § 3 Abs. 2 Spielplätze und ihre Einrichtungen verunreinigt oder zweckentfremdet benutzt;
 3. einer der Benutzungsregelungen des § 3 Abs. 3 zuwiderhandelt, und zwar
 - 3.1 in störender Lautstärke Musikgeräte spielen lässt oder auf andere Weise belästigenden, über die übliche Benutzung hinausgehenden Lärm erzeugt;
 - 3.2 den Spielplatzbereich mit motorgetriebenen Fahrzeugen (z.B. Mopeds) befährt oder diese dort abstellt;
 - 3.3 Hunde mitbringt oder sie als Halter oder sonst Verantwortlicher im Spielplatzbereich belässt;
 - 3.4 gegen das Rauchverbot verstößt,
 - 3.5 Alkohol konsumiert,
 4. duldet oder durch zumutbare Maßnahmen nicht verhindert, dass die unter Nr. 1 bis 3.4 bezeichneten Verstöße durch Kinder begangen werden, die seiner Erziehung anvertraut oder sonst von ihm zu beaufsichtigen sind.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 18 Abs. 2 PolG i.V.m. § 17 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,- € bei fahrlässiger Begehung bis zu 250,- € geahndet werden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

„Ausgefertigt:
Bruchsal, den 10. März 2008

gez.:
Bernd Doll
Oberbürgermeister“

Hinweis gemäß § 4 der Gemeindeordnung

Sollte diese Verordnung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder unter Verletzung von solchen Verfahrens- oder Formvorschriften, die aufgrund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, zustande gekommen sein, so gilt sie dennoch ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Diese Rechtswirkung tritt dann nicht ein, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Verordnung verletzt worden sind,
2. wenn der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Bruchsal innerhalb der Jahresfrist unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Bruchsal , den 10. März 2008

gez.
Bernd Doll
Oberbürgermeister